

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2014

I. Geltungsbereich

1. Für alle gegenseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der Renowall WDV Systemtechnik GmbH gelten stets diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Eventuell abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Bestandteil des Vertrages, sofern die Renowall WDV Systemtechnik GmbH diesen Bedingungen nicht ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat.

Im Falle von Kollisionen gelten zwischen den Regelungen als Rangfolgen:

1. Die Regelungen des Individualkaufvertrages
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
3. Die gesetzliche Regelung

II. Lieferzeit

1. Der im Kaufvertrag angegebene Liefertermin gilt als voraussichtlicher Liefertermin. Abweichungen von bis zu 6 Wochen gelten als vertragsgemäß.
2. Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Käufer als verbindlich bestätigt worden ist.
3. Teillieferungen entsprechend dem Baufortschritt sind statthaft, soweit dies notwendig und zumutbar ist. Teillieferungen sind nach Rechnungszugang ohne Skontoabzug zu zahlen.
4. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk der Hersteller. Die Kosten des Transports sowie die Verlade- und Verpackungskosten trägt der Kunde. Der Gefahrgüterübergang auf den Kunden tritt im Zeitpunkt des Verlassens der Ware ab Werk der Hersteller ein.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt, welche die Durchführung dieses Vertrages dauerhaft und nicht nur kurzfristig beeinträchtigen und behindern.

III. Beanstandungen

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag und auf Mängel zu untersuchen sowie erkennbare Abweichungen und Mängel sofort schriftlich geltend zu machen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist der Käufer verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Käufer möglich zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Käufers dar.

2. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung an dem betreffenden Mangel als genehmigt.

IV. Verjährungsfristen

1. Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – 6 Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.

2. Soweit eine neue Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr.

3. Die Verjährungsfristen nach Ziffer 1. und Ziffer 2. gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:

- a) Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
- b) Die Verjährungsfristen unter Ziffer 1. und 2. gelten im Übrigen auch nicht, wenn der Verkäufer arglistig verschwiegen hat oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in den Ziffern 1. und 2. genannten Fristen die anwendbaren Fristen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) bzw. Nr. 3 (sonstige Sachen) unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 438 Abs. 3 BGB, soweit kein anderer Ausnahmefall nach dieser Ziffer 4. vorliegt.
- c) Die Verjährungsfristen der Ziffer 1. und 2. gelten zudem nicht, soweit der Liefergegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht (oder soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangt werden kann).
- d) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche des Weiteren nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

5. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung.
6. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
7. Soweit nichts ausdrücklich anders bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Fristen unberührt.
8. Eine Endnorm der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V. Gewährleistung

1. Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware zunächst das Recht, von der Renowall WDV Systemtechnik GmbH innerhalb einer angemessenen Frist Nacherfüllung zu verlangen. Im Falle des Fehlschlagens eines Nacherfüllungsversuches hat die Renowall WDV Systemtechnik GmbH das Recht, zwei weitere innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmende Nacherfüllungsversuche vorzunehmen. Erst wenn diese Nacherfüllungsversuche fehlschlagen, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
2. Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen

Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an anderen Sachen, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

3. Die Regelung des vorstehenden Absatzes Ziffer 2 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich nach dem Gesetz.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Ist der Käufer für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, alleine oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigte Umstand während des Annahmeverzuges des Käufers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

6. Muster und Proben gelten nur als unverbindliche Anschauungsstücke. Bei Klinkersteinen/Riemchen handelt es sich um keramische Naturerzeugnisse, sodass die zu liefernden Klinker/Klinkerriemchen bezüglich der Größe, Güte, Narbung und Farbe voneinander abweichen können sowie Unterschiede in der Oberfläche bestehen können. Die vorbezeichneten Umstände stellen dann keinen Mangel dar, wenn sie handelsüblich und zumutbar sind. Sie ergeben sich insbesondere aus der Beschaffenheit des Materials als Naturprodukt.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

VI. Zahlungen

1. Die Bezahlung der gelieferten Ware hat nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zu erfolgen.

2. Die Aufrechnung fälliger Zahlungen mit evtl. bestehenden Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen.

3. Die Renowall WDV Systemtechnik GmbH behält sich bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 6 Wochen das Recht vor, die Preise angemessen und billigerweise zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreiserhöhungen oder Wechselkurschwankungen eintreten, auf die sie keinen Einfluss hat. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

4. Die Renowall WDV Systemtechnik GmbH setzt bei Annahme von Kaufverträgen die Kreditwürdigkeit des Kunden als gegeben voraus. Die Renowall WDV Systemtechnik GmbH ist aus folgenden Gründen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie die Ansprüche der Renowall WDV Systemtechnik GmbH erheblich gefährdet:

- Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sowie im Falle eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Käufer. Nicht erforderlich ist, dass es sich hier um Beziehungen zwischen Lieferanten und Käufer handelt.
- Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.

Soweit solche Umstände vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder einer öffentlichen Sparkasse zu verlangen. Wird diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht zur Verfügung gestellt, so steht dem Lieferanten das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, zu.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Lieferanten. Mit Bezahlung des letzten Teiles des Kaufpreises geht das Eigentum ohne weiteres auf den Käufer über.

2. Geht das vorbehaltene Eigentum dadurch unter, dass die gelieferte Ware mit dem Gebäude des Käufers verbunden wird, ist der Lieferant ohne weiteres berechtigt, wegen des offenen Kaufpreises die Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem Grundstück zu verlangen.

VIII. Schadensersatz bei Rücktritt und Kündigung

1. Tritt eine der Vertragsparteien vom Vertrag aufgrund eines Umstandes, den der Käufer zu vertreten hat, zurück oder kündigt eine der Vertragsparteien den Vertrag aufgrund eines Umstandes, den der Käufer zu vertreten hat, so ist der Lieferant berechtigt, als Schadensersatz für entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der Auftragssumme zu verlangen, soweit nicht der Lieferant einen höheren Schaden geltend macht, den er nachzuweisen hat.

2. Es ist dem Kunden gestattet, den Nachweis eines niedrigeren Schadens oder dass kein Schaden entstanden sei, zu führen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Bad Oldesloe.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird der Rechtsbestand der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.